

Hochschulische Mitteilung 8/2024

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM)

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)

vom 12. August 2024,

bekanntgemacht am 29. August 2024, in Kraft getreten am 30. August 2024

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM)

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 28. Juni 2024 folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Ziel des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Zulassung und Zulassungsantrag

§ 5 Studieninhalte und Organisation

§ 6 Prüfungen

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

§ 9 Bewertung der Prüfungen

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 11 Masterthesis

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterthesis

§ 13 Mündliche Prüfung

§ 14 Ergebnis der Master-Prüfung

§ 15 Wiederholung

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie extern erbrachter Leistungen

§ 18 Nachteilsausgleich, Prüfungsregelungen bei Krankheit und längerem Ausfall

§ 19 Prüfungszeugnis und Urkunde

§ 20 European Credit Transfer System (ECTS)

§ 21 Einsicht in das Prüfungsprotokoll

§ 22 Prüfungsakte

§ 23 Widerspruch

§ 24 Studiengebühren

§ 25 Studiengangleitung

§ 26 Inkrafttreten

Anlagen 1-3

§ 1

Ziel des Studiums

Das Masterstudium vermittelt notwendige Kompetenzen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind. Durch eine angemessene breit angelegte Kompetenzvermittlung sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, ein breites Spektrum von Fach- und Führungsaufgaben im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder vergleichbaren Tätigkeiten zu übernehmen. Von besonderer Bedeutung sind der Erwerb und die Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz sowie das Erlangen der erforderlichen Führungskompetenz. Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den sich ständig ändernden Herausforderungen einer modernen Verwaltung im Wandel gerecht zu werden. Ziel ist es, dass die Absolventinnen und Absolventen dazu in die Lage versetzt werden, im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Verantwortung zu übernehmen, Problemlösungen zu entwickeln, Entscheidungen zu treffen und umzusetzen sowie Handlungen und Verhaltensweisen zu evaluieren.

Für eine tiefergehende Darstellung der Qualifikationsziele wird auf das Diploma Supplement verwiesen, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) der akademische Grad „Master of Public Management“(MPM) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengang Public Management beträgt sechs Semester. Das Studium hat einen Umfang von mindestens 120 Credit Points nach den Regeln des European Credit Transfer Systems (ECTS).

§ 4

Zulassung und Zulassungsantrag

(1) Zum Master-Studium darf nur zugelassen werden, wer

1. durch die oberste Dienstbehörde unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 der Hessischen Laufbahnverordnung vorgeschlagen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Beamtin oder der Beamte zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre im gehobenen Dienst befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten hat, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen oder

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt sowie einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Verwaltung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung und eine sich daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweist.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung nach fachlicher Qualifikation. Zur Feststellung der fachlichen Qualifikation können ein Prüfungsgespräch oder vergleichbare Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit Auflagen versehen.

(4) Übersteigt die Zahl der fachlich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die vorhandene Kapazität, wird zur Vergabe der Studienplätze zunächst eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1 nach deren fachlicher Qualifikation erstellt. Werden durch ranggleiche Bewerberinnen oder Bewerber die Kapazitäten überschritten, ist durch den Prüfungsausschuss deren Studienmotivation zu ermitteln. Hierzu kann ein Motivationsschreiben eingefordert werden. Bei gleicher Motivation entscheidet unter ihnen das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Bleiben nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1 noch frei Plätze, wird zur Vergabe der dann noch verfügbaren Studienplätze eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 2 nach deren fachlicher Qualifikation erstellt. Werden durch ranggleiche Bewerberinnen oder Bewerber die Kapazitäten überschritten, ist durch den Prüfungsausschuss deren Studienmotivation zu ermitteln. Hierzu kann ein Motivationsschreiben eingefordert werden. Bei gleicher Motivation entscheidet unter ihnen das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

(6) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind für Bewerbungen nach Absatz 1 Ziffer 1 ein Nachweis über die erforderliche abgeleistete Dienstzeit sowie die geforderten Beurteilungen beizufügen. Für Bewerbungen nach Absatz 1 Ziffer 2 sind dem Antrag die Nachweise über das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung, eines Hochschulabschlusses und entsprechende Nachweise der erforderlichen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung und eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, beizufügen.

§ 5

Studieninhalte und Organisation

(1) Das Masterstudium gliedert sich in Module und umfasst die folgenden Studienbereiche, aus denen sich die 16 Pflichtmodule ergeben:

a) Staat und Politik - Public Governance:

M 1.1 Föderalismus und Europäisierung,

M 1.2 Globalisierung und die Rolle des Staates in der Wirtschaft,

M 1.3 Politische Steuerung und Gesetzgebung,

M 1.4 Zivilgesellschaft und Demokratie heute.

b) Verwaltungsmanagement - Public Management:

M 2.1 Verwaltungsrecht und Datenschutz,

M 2.2 Verwaltungshandeln und Verwaltungskontrolle,

M 2.3 Haushalts- und Rechnungswesen,

M 2.4 Von der Kosten- und Leistungsrechnung zum Controlling.

c) Personalmanagement – Human Resources:

M 3.1 Rechtliche Grundlagen des Personalmanagements,

M 3.2 Personalplanung, -beschaffung und -marketing,

M 3.3 Personalauswahl, -einsatz und -entwicklung,

M 3.4 Personalführung, -beurteilung und –controlling.

d) Organisationsmanagement und E-Government:

M 4.1 E-Government und Geschäftsprozessoptimierung,

M 4.2 Organisationspolitik und Verwaltungsorganisation,

M 4.3 Veränderungs- und Projektmanagement,

M 4.4 Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement.

(2) Die Pflichtmodule umfassen jeweils mehrere Veranstaltungstermine, die durch die Studiengangsleitung zu Beginn jedes Semesters festgelegt und veröffentlicht werden und bei denen die Teilnahme grundsätzlich verpflichtend ist. Formen der Kompetenzvermittlung sind insbesondere Lehrgespräch, Präsentation oder Vortrag, Gruppenarbeit, Seminar, Projekt, Übung und begleitetes Selbststudium. Die Kompetenzvermittlung kann in Präsenz oder online erfolgen; in Betracht kommen insbesondere auch virtuelle Hörsäle, Online-Kommunikationsmedien und andere multimediale Methoden.

(3) Es werden Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) abzuschließen sind. Die Themen und Veranstaltungsformen der Wahlpflichtmodule werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(4) Es sind drei Transfermodule

- a) Projektgruppenarbeit,
- b) Aktive Hospitation sowie
- c) Thesismodul

zu belegen.

(5) Die Festlegung der Studieninhalte und -methoden sowie der Prüfungsformen der Module erfolgt im Modulhandbuch¹, über das der Fachbereichsrat Verwaltung auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließt. Die für die Teilnahme an einem Modul erforderlichen Voraussetzungen sowie die Arbeitsbelastung der einzelnen Module ergeben sich darüber hinaus aus dem Modulhandbuch.

(6) Die Organisation des Studiengangs übernimmt die Studienleitung.

(7) Die HöMS kann zur Durchführung des Masterstudienganges Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen schließen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 16 studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen, zwei Prüfungen in den studienbegleitenden Wahlpflichtmodulen, sowie drei Prüfungen in den

¹ Das Modulhandbuch ist am Fachbereich Verwaltung an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

Transfermodulen. Zur Masterthesis ist zudem eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) abzulegen. Die Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bildet die Voraussetzung zum Ablegen der Modulabschlussprüfung. Eine fristengebundene Anmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Kann an einer Prüfung aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden, wird betroffenen Studierenden ein Ersatztermin angeboten. Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie der Umfang ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Gleiches gilt für mündliche Prüfungsleistungen und Präsentationen analog.

(2) Die erfolgreiche Modulteilnahme wird jeweils durch eine Modulprüfung nachgewiesen. Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

(3) Als Prüfungsformen kommen in Betracht:

1. Klausur

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Die Studienleitung regelt die Aufsicht. Spätestens nach Ablauf der im Modulhandbuch bestimmten Bearbeitungsfrist hat die Studierende oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.

2. Hausarbeit

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Umfang der Hausarbeiten und Bearbeitungsdauer werden im Modulhandbuch bestimmt. Studienarbeit und Projektberichte sind Hausarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.

3. Präsentation

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und –ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Dauer des mündlichen Vortrags wird im Modulhandbuch bestimmt. Die Prüfung als Präsentation kann in Präsenz oder Online erfolgen.

4. Mündliche Prüfung

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Für das Kolloquium zur Masterthesis gelten die Regelungen des § 13.

Die jeweilige Prüfungsform ergibt sich aus den Modulkarten. Die Prüferin oder der Prüfer gibt den Studierenden verbindlich Prüfungsform und Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Studienabschnitts bekannt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll in der Regel vier Wochen nach Abschluss des Moduls den Studierenden mitgeteilt werden.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse wird nachvollziehbar dokumentiert. Die Ermittlung der Ergebnisse der Master-Prüfung folgt nach § 14 Abs. 1.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht dabei 28 Stunden studentischer Arbeitsbelastung.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen und der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der der Professorengruppe der HöMS an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

(3) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist eine Geschäftsstelle bei der HöMS eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Masterurkunden zuständig.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

Prüferin oder Prüfer ist, wer das Modul oder den Studienbereich lehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9

Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Punktzahlen und mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Punktzahl	Beschreibung	Note
15 bis 14	für eine sehr gute Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	sehr gut (1)
13 bis 11	für eine gute Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)

10 bis 8	für eine befriedigende Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
7 bis 5	für eine ausreichende Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4 bis 0	für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt	nicht ausreichend (5)

§ 10

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen sind die im Modulhandbuch genannten Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Abfolge der angegebenen Module kann in begründeten Fällen abweichen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, findet eine Zweitbewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer statt. Weichen beide Bewertungen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist in jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) zu erzielen. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden, können nach § 15 wiederholt werden.

§ 11

Masterthesis

(1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer die 16 Pflichtmodule, die zwei Wahlpflichtmodule sowie die drei Transfermodule jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ absolviert hat.

(2) Durch die Masterthesis soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine verwaltungswissenschaftliche Problemstellung selbstständig in einer begrenzten Zeit nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Vorschlages der oder des Studierenden mitgeteilt.

Die oder der Studierende hat den Vorschlag zuvor mit einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der die Betreuung der Arbeit übernimmt, abzustimmen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterthesis darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zurückgegeben werden.

(4) Wird die oder der Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenen Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um einen Monat verlängern. Dauert die Verhinderung länger als einen Monat, hat die oder der Studierende eine neue Masterthesis zu erstellen. Der begonnene Versuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist in drei Exemplaren (dreifach sowohl jeweils schriftlich als auch auf digitalem Datenträger) bei der Geschäftsstelle der HöMS abzugeben. Der Datenträger muss neben der angefertigten Thesis, deren Anhang und eine Zusammenfassung der Thesis sowie eine Wiedergabe der in der Thesis verwendeten Internet-Seiten oder anderer elektronischer Materialien enthalten. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, so ist sie mit 0 Punkten („nicht ausreichend“) zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Thesis selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterthesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beurteilt und nach § 9 benotet. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss Mitglied der Professorengruppe sein. Weichen die Benotungen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Die oder der Studierende erhält vom Prüfungsausschuss mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.

(4) Die Masterthesis ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) lautet.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, wenn die studienbegleitende Prüfung und die Masterthesis bestanden sind. Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung müssen sämtliche nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sein.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, von denen mindestens eine oder einer Mitglied der Professorengruppe sein muss. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitgutachterinnen und –gutachter der Masterthesis.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung findet als Kolloquium zur Masterthesis statt und dauert in der Regel eine Stunde.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 14

Ergebnis der Master-Prüfung

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Punkte des Moduls Masterthesis mit 35 Prozent sowie das Gesamtergebnis der studienbegleitenden Modul-Prüfungen mit 65 Prozent gewichtet. Innerhalb des Moduls Masterthesis wird die Note für die schriftliche Masterthesis mit 70 Prozent und die Note für das Kolloquium mit 30 Prozent gewichtet. Für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist der entsprechend der ECTS-Punkte gewichtete arithmetische Mittelwert zu bilden. Der berechnete Wert der Gesamtnote ist auf Basis der ersten Stelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei

- einem Durchschnitt von mindestens 14 Punkten = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 11 und unter 14 Punkten = gut,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 8 und unter 11 Punkten = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 5 und unter 8 Punkten = ausreichend.

§ 15

Wiederholung

(1) Ist eine Modulprüfung, die Masterthesis oder die mündliche Abschlussprüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden, so kann die entsprechende Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Es wird in diesem Fall ein arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Begutachtenden gebildet.

(2) Wird die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, endet dadurch das Studium. Über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten und das endgültige Nichtbestehen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Punkten („nicht ausreichend“) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn Sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Über die Anrechnung bereits vorliegender Prüfungsergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes den Ausschluss von der Prüfung oder die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch eine Wiederholung der Prüfung anordnen kann. Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie extern erbrachter Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet oder anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Masterstudienganges Public Management der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein

wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Für die Feststellung der Anerkennung in Fällen ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und anderer zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der HöMS.

(2) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen anerkannt werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

(3) Über Anträge auf Anerkennungen bzw. Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang. Teilanrechnungen sind möglich. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Auf Antrag werden außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, wenn sich diese Kenntnisse und Fähigkeiten von den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau nicht wesentlich unterscheiden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Über den Antrag auf Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet wurden und wo sie erbracht wurden.

(5). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. Die

Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.

(6) Die Antragstellenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).

§ 18

Nachteilsausgleich, Prüfungsregelungen bei Krankheit und längerem Ausfall

(1) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag einen Nachteilsausgleich, soweit dies zum Ausgleich prüfungsbezogener Nachteile notwendig ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. In Betracht kommen insbesondere ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Menschen; die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sind zu beachten. Für Menschen mit chronischer Erkrankung und schweren Erkrankungen gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachteilsausgleich ist auch im Falle von Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu gewähren.

(2) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder aus triftigem Grund nicht in der Lage ist, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden ermöglicht; in Betracht kommt insbesondere eine Anpassung des Studienverlaufs. In psychischen oder sozialen Härtesituationen gilt die Regelung entsprechend. Den Verlängerungszeitraum legt der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen bzw. auf Verlangen für den Krankheitsfall durch ärztliches Attest zu belegen.

§ 19

Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Masterthesis, das Ergebnis der studienbegleitenden Modulprüfungen, die Note der mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung) sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Es ist mit dem Siegel der HöMS zu versehen.

(2) Nach bestandener Prüfung wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Public Management“, abgekürzt „MPM“, nach dem Muster der Anlage 2 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Verwaltung und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der HöMS versehen.

(3) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 20

European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt.

A = die besten 10 von Hundert,

B = die nächsten 25 von Hundert,

C = die nächsten 30 von Hundert,

D = die nächsten 25 von Hundert,

E = die nächsten 10 von Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsmanagement der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs.

§ 21

Einsicht in das Prüfungsprotokoll

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung (nach § 13) gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des entsprechenden Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

§ 22

Prüfungsakte

(1) Die HöMS führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte. Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen erhält die oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte einschließlich der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden alle Prüfungsunterlagen der oder des Studierenden dem Gericht vorgelegt.

§ 23

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten der HöMS zur Entscheidung vor.

§ 24

Studiengebühren

(1) Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Modus der Gebührenerhebung werden jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der HöMS in einer Gebührenordnung festgesetzt.

(2) Wird das Studium bis vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters durch schriftliche Erklärung gegenüber der HöMS beendet, werden für die nachfolgenden Semester keine weiteren Gebühren erhoben.

(3) Wird das Studium während des Semesters durch schriftliche Erklärung gegenüber der HöMS beendet, ist eine Rückerstattung der Gebühren für das laufende Semester ausgeschlossen.

§ 25
Studiengangsleitung

- (1) Die Studiengangsleitung ist in Abstimmung mit dem Dekanat verantwortlich für den Studiengang.
- (2) Die Studiengangsleitung bereitet die Weiterentwicklung des Curriculums in enger Zusammenarbeit mit den Lehrenden des Studiengangs vor und legt das überarbeitete Modulhandbuch dem Fachbereichsrat Verwaltung zur Beschlussfassung vor. Die Studiengangsleitung soll die adäquate Durchführung des Studiengangs in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs sicherstellen.

§ 26
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 12.08.2024 in Kraft.

Anlagen 1 - 3

Die mit Email vom 18. Juli 2024 vorgelegte und vom Fachbereichsrat Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit beschlossene Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades "Master of Public Management" (MPM) an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) wird hiermit genehmigt.

Wiesbaden, den 12. August 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und für Heimartschutz**

Zeugnis der Master-Prüfung

Anrede Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Master-Prüfung im weiterbildenden Studiengang **Public Management**
mit der Gesamtnote (Note) (in Worten) und der ECTS-Bewertung „Grade“
bestanden.

Für die Masterarbeit mit dem Thema

„Thema“

wurde die Note (Note der Masterthesis) erteilt.

Note der mündlichen Abschlussprüfung: (Note der mündlichen Abschlussprüfung)

Die Bewertungen der studienbegleitenden Modulprüfungen sind umseitig aufgeführt.

Wiesbaden, (Datum der mündlichen Prüfung)

Der oder die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Name).....

Siegel der Hochschule

Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen:
Vorname Name

Studienbereiche Module	Bewertung
Staat und Politik – Public Governance	
• Föderalismus und Europäisierung	Punkte (Note)
• Globalisierung und die Rolle des Staates in der Wirtschaft	Punkte (Note)
• Politische Steuerung und Gesetzgebung	Punkte (Note)
• Zivilgesellschaft und Demokratie heute	Punkte (Note)
Verwaltungsmanagement – Public Management	
• Verwaltungsrecht und Datenschutz	Punkte (Note)
• Verwaltungshandeln und Verwaltungskontrolle	Punkte (Note)
• Haushalts- und Rechnungswesen	Punkte (Note)
• Von der Kosten- und Leistungsrechnung zum Controlling	Punkte (Note)
Personalmanagement – Human Resources	
• Rechtliche Grundlagen des Personalmanagements	Punkte (Note)
• Personalplanung,-beschaffung und -marketing	Punkte (Note)
• Personalauswahl,-einsatz und -entwicklung	Punkte (Note)
• Personalführung,-beurteilung und -controlling	Punkte (Note)
Organisationsmanagement und E-Government	
• E-Government und Geschäftsprozessoptimierung	Punkte (Note)
• Organisationspolitik und Verwaltungsorganisation	Punkte (Note)
• Veränderungs- und Projektmanagement	Punkte (Note)
• Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement	Punkte (Note)
Transfermodule	
• Projektgruppenarbeit	Punkte (Note)
• Aktive Hospitation	Punkte (Note)
• Masterthesis	Punkte (Note)
Wahlangebote	
• Wahlangebot 1	Punkte (Note)
• Wahlangebot 2	Punkte (Note)

Master-Urkunde

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Datum) in (Geburtsort)

wird aufgrund der bestandenen Prüfung
im weiterbildenden Studiengang

Public Management

der akademische Grad

Master of Public Management (MPM)

verliehen.

Wiesbaden, (Datum des Zeugnisses)

Die Dekanin/Der Dekan des
Fachbereiches Verwaltung

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Siegel

.....

(Titel) (Vorname) (Name)

(Titel) (Vorname) (Name)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Public Management (MPM)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Verwaltungswissenschaften, Verwaltungsmanagement

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

University of Applied Sciences

Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden

Staatliche Hochschule für Angewandte Wissenschaften

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Entfällt

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Mastergrad, zweiter akademischer Abschluss (120 Credit Points, dreijährige Studienzeit) mit Masterthesis

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Berufsbegleitendes Masterstudium im Umfang von drei Jahren bzw. sechs Semestern und 120 Credit Points (Leistungspunkten)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Vorschlag der obersten Dienstbehörde unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 der Hessischen Laufbahnverordnung
oder
2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Verwaltung oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung und Nachweis einer sich daran anschließenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Berufsbegleitendes Teilzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Kompetenzen der Studierenden zur Optimierung von Verwaltungsstrukturen und -prozessen zu entwickeln. Schwerpunktmäßig geht es hierbei um betriebswirtschaftliche Kompetenzen mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung, die um notwendige Komponenten aus benachbarten Fachdisziplinen, wie den Sozial-, Rechts-, Politik- und Informationswissenschaften ergänzt werden. Studierende werden dazu befähigt, einen umfassenden Blick auf die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der jeweiligen Verwaltungseinheit im Rahmen von Reformbemühen erhalten. In diesem Zusammenhang werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Public Management“ auch dazu befähigt, Verwaltungsinnovationen strukturiert zu planen, aktiv zu begleiten und auch die damit einhergehenden Effekte und Erfolge kritisch zu analysieren und zu evaluieren. Wichtig ist, dass im Rahmen des Studiengangs nicht nur fachliche, sondern auch methodische, soziale und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen weiterentwickelt werden. Im Studiengang wird zudem die Fähigkeit gefördert, sich mit praktischen Lösungskonzepten verschiedener Herkunft kritisch-konstruktiv auseinanderzusetzen.

Wissenschaftliche Befähigung: Studierenden wird ein bedarfsorientiertes Set an fachlichen, methodischen Kompetenzen vermittelt, um betriebliche Sachverhalte und Problemstellungen aus der wissenschaftlichen Sicht zu analysieren, zu beurteilen und einer Lösung zuzuführen. Darüber hinaus werden bewusst Schlüsselkompetenzen angestrebt. Hierzu gehören bspw. Kommunikations-, Präsentations- und Organisationsfähigkeiten. Diese werden in verschiedenen Veranstaltungsformen erworben. Um eine individuelle Beurteilung betrieblicher Gestaltungsansätze zu ermöglichen, wird ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Reflexions- und Transferkompetenzen gelegt. Diese wird u. a. im Rahmen der „aktiven Hospitation“ in einem bislang unbekanntem betrieblichen Umfeld außerhalb der eigenen Behörde erworben. Das Blended-Learning-Konzept des Studiengangs umfasst Präsenz- und Onlineveranstaltungen, die durch Selbststudienanteile sowie anwendungsorientierte Veranstaltungsformen (bspw. Studienprojekte, aktive Hospitation) ergänzt werden. Dies fördert auch die Fähigkeit zur Selbstorganisation. Fachlich wird den Studierenden ein fundierter Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Stand in verschiedenen relevanten Feldern des Verwaltungsmanagements vermittelt. Dazu zählen u. a. die Bereiche Personalmanagement, Organisationsmanagement, Public Governance und E-Government. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf aktuelle politische Entwicklungen gelegt und es wird mehrfach der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen hieraus für die Zukunft der öffentlichen Verwaltung resultieren.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit: Der Studiengang „Public Management“ qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme von Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung sowie in Non-Profit-Organisationen. In der Konsequenz verfügen die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums über die Kompetenz, als Führungskraft im Zusammenwirken mit Entscheidungs- und Einflussträgern Projekte zu leiten und/oder konstruktiv zu begleiten. Unter der konstruktiven Begleitung ist bspw. die Übernahme einer internen fachlichen und/oder methodischen Beratungstätigkeit ebenso zu fassen, wie bspw. die Übernahme von Aufgaben im Bereich des Controllings. Wichtig ist hierbei die Vermittlung einer offenen Grundhaltung gegenüber Veränderungsprozessen. Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Hierdurch wird es den Studierenden ermöglicht, die erworbene Kompetenz in den betrieblichen Alltag zu transferieren. In Bezug auf die Anwendungsorientierung des Studiums kann die Hochschule auf eine rund 20jährige Erfahrung in der Durchführung berufsbegleitender Masterstudiengänge zurückgreifen. Gerade diese Tradition fließt in das aktuelle Studienkonzept ein und führt bei den Studierenden zu einem spürbaren Nutzen für die individuelle berufliche Weiterentwicklung.

Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement: Öffentliche Verwaltungen sind der Daseinsvorsorge und dem Gemeinwohl verpflichtet. Aber öffentliche Verwaltungen können die Aufgabe nur im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von gemeinwohl- wie auch profitorientierten Akteuren wahrnehmen. Ein besonderes Augenmerk muss jedoch auch auf die Träger des zivilgesellschaftlichen Engagements gerichtet werden. Gerade Kommunal- und Landesverwaltungen müssen für die Belange engagierter Einzelpersonen wie auch gesellschaftlicher Interessengruppen sensibilisiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums dazu befähigt werden, die vielgestaltigen Interessen, Wünsche und Vorbehalte, die seitens zivilgesellschaftlicher Akteure formuliert werden, bei der täglichen Arbeit sowie bei der Formulierung von Zielen und Strategien möglichst proaktiv zu berücksichtigen. Auch sollen Studierende ein Verständnis erlangen, dass zivilgesellschaftliches Engagement auch von den eigenen Aktivitäten abseits der beruflichen Tätigkeit anhängt. Aktuelle gesellschaftspolitische Themen werden im Rahmen des Studiums kritisch analysiert und diskutiert, um auf diese Weise ein hohes Maß an Sensibilisierung für gesamtgesellschaftliche Belange aus der Sicht der öffentlichen Verwaltung und insbesondere auch der heterogenen Gruppe zivilgesellschaftlicher Akteure zu erlangen.

Persönlichkeitsentwicklung: Eine aktive Teilnahme an einem berufsbegleitenden Masterstudium ist über die Dauer von drei Jahren nur möglich, wenn die Studierenden ein hohes Maß an Zielorientierung, Selbstdisziplin, Resilienz, Engagement und Flexibilität aufweisen. Gerade in Bezug auf besondere Veranstaltungsformen – wie bspw. das Studienprojekt oder die aktive Hospitation – ist ein ausgeprägtes Maß an Teamfähigkeit und Reflexionsvermögen notwendig. Im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums entwickeln Studierende eigene Wege, den besonderen Herausforderungen des Studiengangs zu begegnen. Hier findet ein permanenter Lernprozess der Studierenden statt, sodass gerade für die Lehrenden im Zeitablauf des Studiums auch ein Entwicklungsprozess beobachtbar ist. Im Rahmen der Bezugnahme der Studieninhalte auf aktuelle politische Themen, soll die Fähigkeit forciert werden, Problemlagen kritisch-konstruktiv zu analysieren und lösungsorientiert zu durchdringen. Hierzu bedarf es auch der Fähigkeit, sich mit anderen Sichtweisen und Wertemustern auseinanderzusetzen und eigene Positionen sowohl zu entwickeln, zu hinterfragen, als auch zu verteidigen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten sind im Prüfungszeugnis und Transcript of Records detailliert ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem/Leistungsbewertung:

Rangpunkte	Noten	Bezeichnung	Definition
15 bis 14	1,0 bis 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
13 bis 11	1,7 bis 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
10 bis 8	2,7 bis 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
7 bis 5	3,7 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
weniger als 5	> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Public Management berechtigt zur Zulassung zu einem Promotionsstudium.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hoems.hessen.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

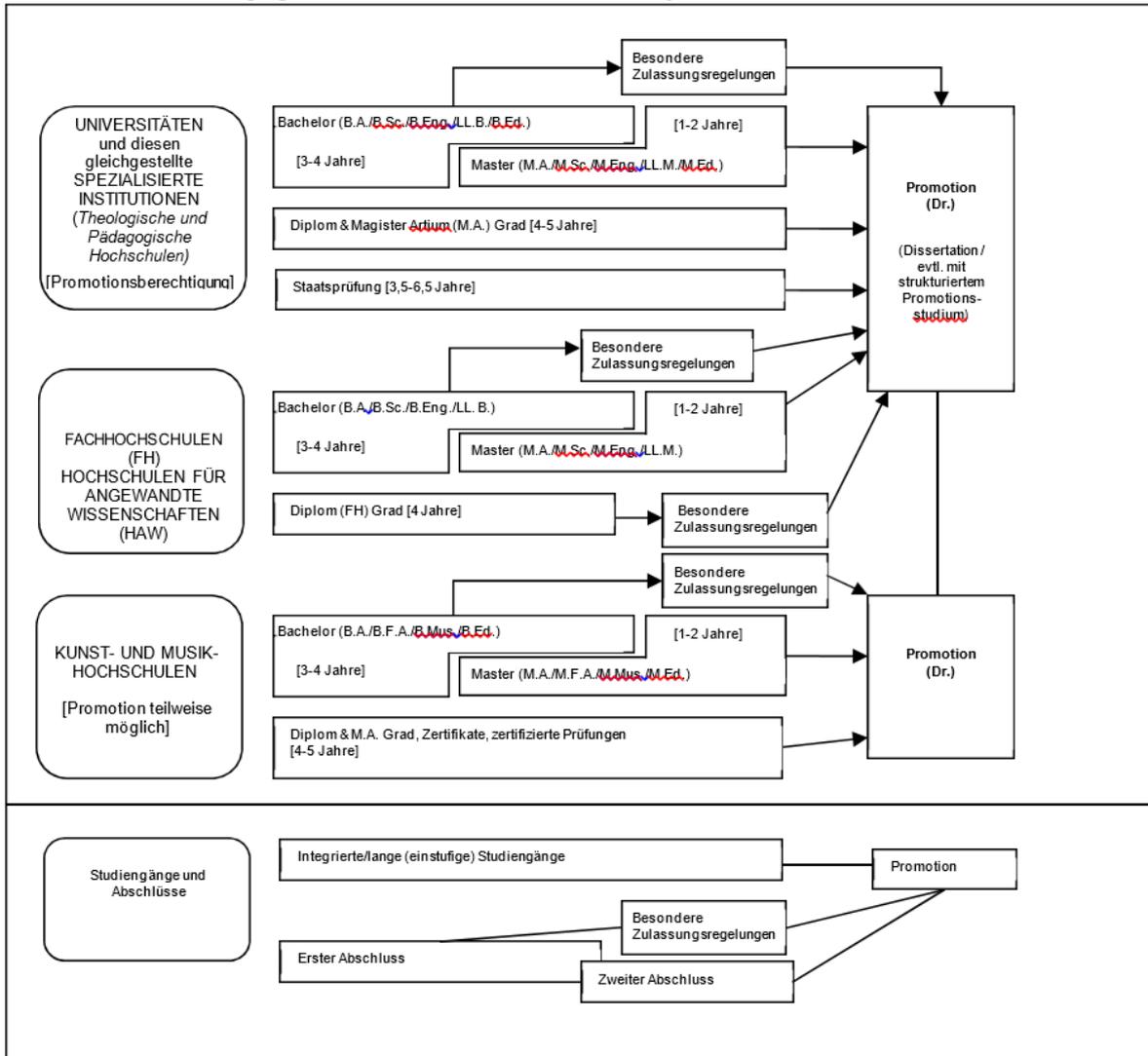
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister *Artium* führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse) und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Public Management (MPM)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Administrative Management, Public Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)

State University of Applied Sciences

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Not relevant

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Master's degree, second academic degree (120 Credit Points, three-year study period) with Master's thesis.

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Part-time Master's degree programme of three years or six semesters and 120 credit points

3.3 Access requirement(s)

1. General higher education entrance qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur), specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) or equivalent degrees.
(further information under 8.7),
2. Bachelor degree in Public Administration or equivalent degrees and at least one year of professional experience after finishing studies.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time studies

4.2 Programme learning outcomes

The aim of the programme is to develop students' skills in optimising administrative structures and processes. The focus here is on business management skills related to public administration, which are supplemented by necessary components from neighbouring disciplines such as social, legal, political and information sciences. Students are enabled to gain a comprehensive view of the strengths, weaknesses, opportunities and risks of the respective administrative unit in the context of reform endeavours. In this context, graduates of the "Public Management" degree programme will also be able to plan administrative innovations in a structured manner, actively support them and also critically analyse and evaluate the associated effects and successes. It is important that the degree programme not only develops professional skills, but also methodological, social and personal skills. The degree programme also promotes the ability to critically and constructively engage with practical solution concepts from different backgrounds.

Scientific aptitude: Students are taught a needs-oriented set of technical and methodological skills in order to analyse and assess operational issues and problems from a scientific perspective and to find a solution. In addition, key competences are deliberately targeted. These include, for example, communication, presentation and organisational skills. These are acquired in various forms of courses. In order to enable an individual assessment of operational design approaches, special attention is paid to teaching reflection and transfer skills. This is acquired, among other things, in the context of "active work shadowing" in a previously unknown operational environment outside the own authority. The blended learning concept of the degree programme comprises face-to-face and online events, which are supplemented by self-study components and application-oriented forms of events (e.g. study projects, active work shadowing). This also promotes the ability to organise oneself. Students are given a well-founded overview of the current scientific status in various relevant fields of administrative management. These include the areas of personnel management, organisational management, public governance and e-government. In addition, special attention is paid to current political developments and the question of what consequences this will have for the future of public administration is examined on several occasions.

Qualification for qualified employment: The Public Management degree programme qualifies graduates to take on management positions in public administration and non-profit organisations. As a result, after successfully completing the programme, students have the skills to lead and/or constructively support projects as managers in cooperation with decision-makers and influencers. Constructive support includes, for example, the assumption of internal technical and/or methodological consulting activities as well as, for example, the assumption of tasks in the area of

controlling. It is important to convey an open attitude towards change processes. The course is organised on a part-time basis. This enables students to transfer the skills they have acquired to their day-to-day work. With regard to the application orientation of the programme, the university can draw on around 20 years of experience in running part-time Master's programmes. It is precisely this tradition that flows into the current study concept and leads to tangible benefits for the students'

Enabling civic engagement: Public administrations are committed to services of general interest and the common good. However, public administrations can only fulfil this task in cooperation with a large number of actors that are oriented towards both the common good and profit. However, special attention must also be paid to the organisations involved in civil society engagement. Local and state administrations in particular must be sensitised to the concerns of committed individuals and social interest groups. As part of their studies, students should be enabled to take the diverse interests, wishes and reservations formulated by civil society actors into account as proactively as possible in their daily work and in the formulation of goals and strategies. Students should also gain an understanding that civic engagement also depends on their own activities outside of their professional activities. Current socio-political issues are critically analysed and discussed as part of the course in order to achieve a high level of awareness of societal issues from the perspective of public administration and, in particular, the heterogeneous group of civil society actors.

Personal development: Active participation in a part-time Master's programme over a period of three years is only possible if students demonstrate a high degree of goal orientation, self-discipline, resilience, commitment and flexibility. Particularly with regard to special forms of organisation - such as the study project or active observation - a pronounced degree of teamwork and the ability to reflect is necessary. As part of their part-time studies, students develop their own ways of meeting the particular challenges of the degree programme. A permanent learning process takes place here for the students, so that a development process can also be observed over the course of the programme, especially for the teachers. As part of the reference of the course content to current political issues, the ability to analyse problems critically and constructively and to penetrate them in a solution-oriented manner should be promoted. This also requires the ability to deal with other points of view and value patterns and to develop, question and defend one's own positions.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details are given in detail in the examination certificate and transcript of records

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The following grading scale is used: :

Points	Grades	Description	Definition
15 to 14	1,0 to 1,3	very good	a very good achievement
13 to 11	1,7 to 2,3	good	an achievement that is well above the average demands
10 to 8	2,7 to 3,3	satisfactory	an achievement that meets the average demands
7 to 5	3,7 to 4,0	sufficient	an achievement that barely satisfies the demands despite its deficits
Less than 5	> 4,0	non sufficient/failed	an achievement that does not meet the demands due to significant deficits

When calculating the grade for the module examinations, only the first two decimal places after the decimal point are taken into account; all other areas are deleted without rounding.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)



5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to doctoral studies (Ph. D.).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree qualifies its holder for the “höherer Dienst” in German public administration.



6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Not relevant.

6.2 Further information sources

www.hoems.hessen.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee



8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

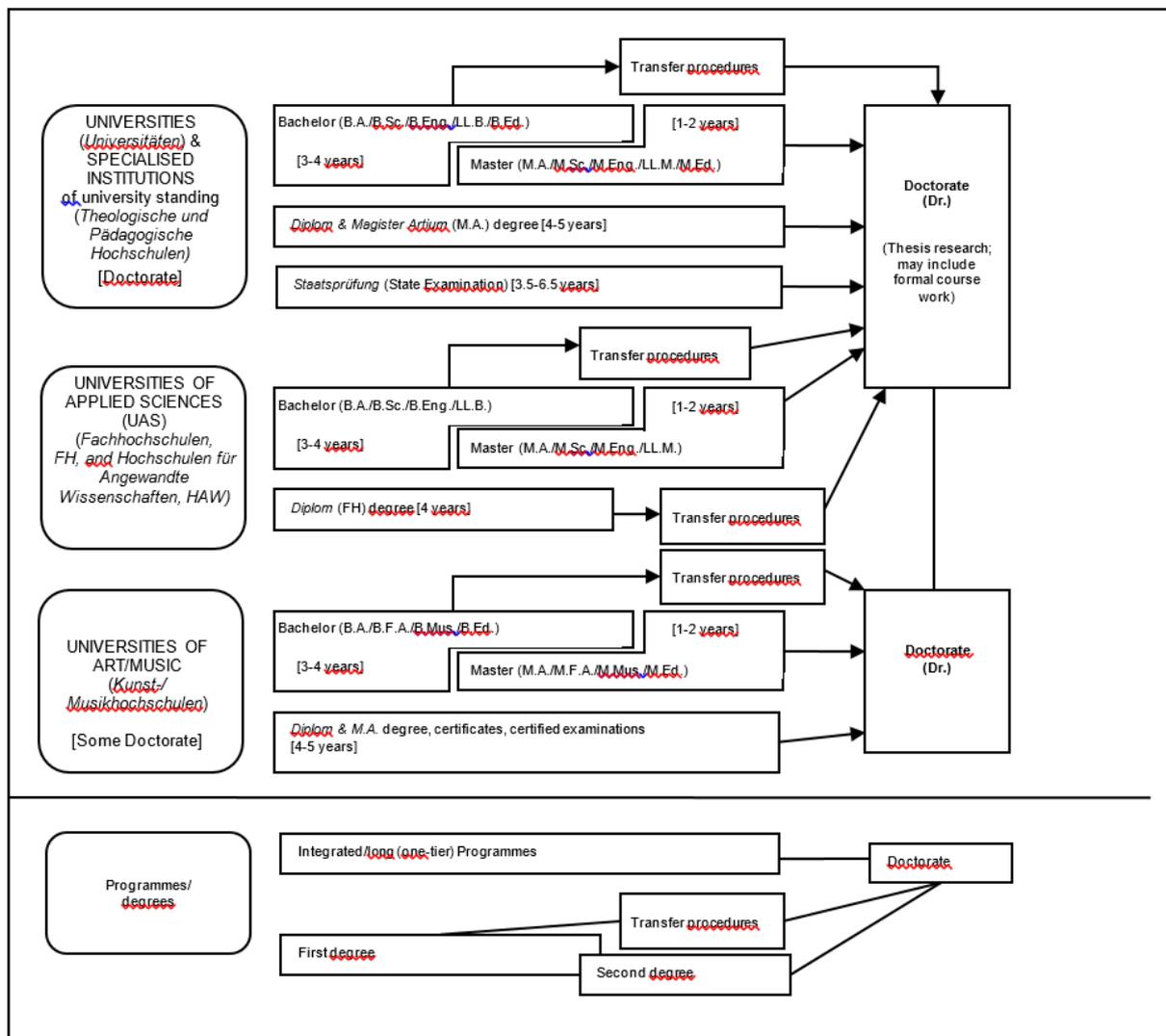
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details, cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder*, in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meistern im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (IHWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graubündener Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private

companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

-
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).